

Geschäftsordnung

des Beirats Energie und Mobilität der Gemeinde Karlstein a. Main

§ 1

Allgemeines

Der Beirat setzt sich aktiv und initial mit den Themen Energie und Mobilität in Karlstein a. Main auseinander.

Auf Anfrage wird er bei der Erfüllung seiner Aufgaben von der Gemeindeverwaltung unterstützt.

Die Arbeit im Beirat ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden an Mitglieder des Beirates nicht gezahlt. Reisekosten zur Erledigung der Aufgaben im Rahmen der Beiratsarbeit werden für die vom Gemeinderat bestellten Mitglieder im Rahmen der gemeindlichen Reisekostenrichtlinien nach Genehmigung des Bürgermeisters übernommen.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Der Beirat erarbeitet Anträge zu den Themen Energie und Mobilität, die in die Gemeinderatsitzungen eingebracht werden. Die zu bearbeitenden konkreten Themen wählt der Beirat dabei selbstständig aus, stimmt diese aber (zur Vermeidung von Themenkollisionen mit anderen Ausschüssen) mit dem ersten Bürgermeister ab. Die Auswahl der zu bearbeitenden Themen wird von den ständigen Mitgliedern beschlossen.

§ 3

Mitwirkung von Nicht-Beiratsmitgliedern

Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich, es kann aber auf Beschluss der ständigen Mitglieder einen nichtöffentlichen Teil geben.

Die ständigen Mitglieder können jedem Besucher der Sitzung ein Rederecht erteilen, es müssen jedoch alle an der Sitzung teilnehmenden Beiratsmitglieder

einverstanden sein. Die Redezeit von Besuchern sollte 5 Minuten nicht überschreiten.

Der Beirat kann eigenverantwortlich Referenten zu konkreten Themen einladen.

§ 4

Geschäftsführung

Der Beirat führt seine Geschäfte selbst. Die Gemeinde unterstützt ihn dabei in sachlicher und auf Anfrage in personeller Hinsicht.

§ 5

Zusammensetzung und Wahlen

Die Fraktionen des Gemeinderates ernennen je ein Mitglied aus ihren Reihen.

Diese Personen haben die Funktion eines ständigen, wahlberechtigten Mitglieds des Beirats. Jedes Beiratsmitglied benennt einen Stellvertreter aus der eigenen Fraktion, der im Vertretungsfall dem Mitglied gleich gestellt ist.

Der Energie- und Mobilitätsbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/Stellvertreterin.

Neuwahlen des Vorstandes finden turnusgemäß alle 2 Jahre statt.

§ 6

Sitzungen

Zu den Sitzungen des Beirates lädt der/die Vorsitzende schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnungspunkte ein. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag sollen mindestens 7 Tage liegen. Es sind 10 Sitzungen pro Jahr geplant.

Eine Sitzung muss zeitnah einberufen werden, wenn dies mindestens zwei der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte verlangen.

Die Einladung wird im amtlichen Teil des Mitteilungsblattes der Gemeinde mit Nennung der Tagesordnung veröffentlicht.

§ 7

Protokoll

Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das von der/dem Vorsitzenden bzw. dem Protokollant zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern des Gemeinderats, sowie dem Bürgermeister zuzustellen ist.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Der Energie und Mobilitätsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann die Sitzung trotzdem stattfinden (z.B. bei Anwesenheit eines Referenten) es können aber keine Beschlüsse gefasst werden. Notwendige Beschlüsse werden auf die nächste Sitzung verschoben, in dieser Sitzung ist der Beirat unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Beschlüsse werden offen, soweit nichts anderes geregelt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen sind möglich.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt nach Abschluss der Beratung. Die Fragen zur Abstimmung sind möglichst so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können. Die offene Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Das Ergebnis der Abstimmung ist sofort durch den/die Vorsitzende/n bekannt zu geben, es wird im Protokoll festgehalten.

Nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres wird die Geschäftsordnung auf ihre Zweckmäßigkeit und Vollzugsgeeignetheit hin überprüft.

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der zustimmenden Beschlussfassung in Kraft

Karlstein a. Main den

gez. 1. Bürgermeister (Kress)

gez. Vorsitzender () *Markus Hofmann*